

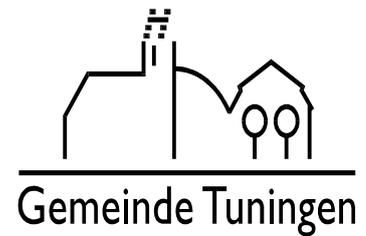
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000056

öffentlich

Az.: 022.3, 461.002, 461.102, 461.202, 207.63

Verantwortlich: Celine Rothweiler



Sitzung am: 21.07.2022

TOP: 15

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Durch den Beschluss der Kinderbetreuungsordnung für das Familienzentrum der Gemeinde Tuningen und der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wurden die Regelungen für die Erhebung der Benutzungsgebühr in eine eigenständige Satzung übertragen. Zuvor wurden die Regelungen zur Erhebung und der Höhe der Benutzungsgebühren in den jeweiligen Satzungen festgeschrieben.

Für die Benutzungsgebühren aller Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde wurde eine gemeinsame Satzung erarbeitet.

Folgende wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Regelungen sind in der neuen Satzung vorgeschlagen:

- Das sogenannte „Württembergische Modell“ wird bei der Berechnung von Betreuungsgebühren auch bei der Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angewendet. Das bedeutet, dass zukünftig alle Kinder unter 18 Jahren in der Familie bei der Berechnung der Betreuungsgebühr berücksichtigt werden.
- Die Verpflegungskosten im Ganztagsbereich des Familienzentrums sind nicht mehr in den Benutzungsgebühren enthalten. Das Mittagessen wird zukünftig rückwirkend für den abgelaufenen Monat in Rechnung gestellt. Die Teilnahme an den warmen Mahlzeiten ist im Ganztagsbereich aus pädagogischen Gründen verpflichtend.
- In allen Betreuungsgruppen ist es einheitlich möglich, halbe Beiträge bei Besuch der Einrichtung von/bis 15. eines Monats zu berechnen.
- Für den Fall einer Schließung der Einrichtung auf Grund höher Gewalt, wurde eine Regelung zur Erstattung der Gebühren in § 5 Abs. 7 aufgenommen.

Neben der Vereinheitlichung der Regelungen zur den Benutzungsgebühren, wird auch eine Erhöhung der Benutzungsgebühren vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat den Grundsatzbeschluss gefasst, die Elternbeiträge für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände festzusetzen.

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Gemeinde als Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge **pauschal um 3,9 Prozent**.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Die Benutzungsgebühren in den Bereichen, Kindergarten, Kinderkrippe und der Kernzeitbetreuung wurden entsprechend dem Vorschlag der Kommunale Spitzenverbände pauschal um **3,9 %** erhöht. Da in dem Bereich der Ganztagsbetreuung auf Grund der Berechnung des Mittagessens bereits Mehrkosten auf die Familien zukommen, wird im Bereich der Ganztagsbetreuung in diesem Jahr einmalig auf die pauschale Erhöhung der Betreuungsgebühr verzichtet.

Die Kosten für ein Mittagessen in der Ganztagsbetreuung wurden kalkuliert. Grundlage der Kalkulation sind die Kosten für Verpflegung, Miete für Geschirr/Kombidämpfer und Personalkosten der Jahre 2021 bis 2023. Die Kalkulation ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Auch die Kosten für ein Mittagessen in der Mensa der Grundschule wurden kalkuliert und eine entsprechende Erhöhung der Gebühr auf 4,50 € pro Mittagessen wird vorgeschlagen. Für Betreuungspersonal wird eine Erhöhung der Gebühr auf 5,00 € pro Mittagessen vorgeschlagen.

Der Elternbeirat wurde zu der geplanten Erhöhung angehört und hat die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir haben im Elternbeirat die Satzung über die Erhebung der Gebühren besprochen und uns einstimmig gegen die Erhöhung der Gebühren und der separaten Bezahlung des Mittagessens in der GT ausgesprochen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar warum das FZ im Vergleich zu anderen kommunalen Kindergärten doch einiges teurer ist. Für die Eltern (gerade in der GT) würden die monatlichen Kosten für die Betreuung ihrer Kinder erheblich steigen und würde einige Familien ggf. vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Tuningen entsprechend Anlage 1.

